

Ländliche Entwicklung und Bildung

Praktikanten - Vereinbarung Sozialbereich

abgeschlossen zwischen

1.	Praktikumsbetrieb (Betriebsleiter/in, Firma, Anschrift, Vers.Nr., Tel.Nr., E-Mail-Adresse)				
und					
2.	Frau/Herrn, geb. am				
	Vers.Nr, Tel.Nr				
	E-Mail-Adresse				
	Schüler/in der				
	vertreten durch				
3.	Frau/Herrn				
	als Erziehungsberechtigte /n, wohnhaft in, Telefonnummer, E-Mail-Adresse				
und					

Land Salzburg Form w5102c-10.21 | www.salzburg.gv.at

4.	der Landwirtschaftlichen Fachschule, vertreten durch
	Frau/Herrn als Schulleiter/ir
	Name, Tel.Nr., E-Mail-Adresse der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers
	S 4
	§ 1
pla Pfl	r Arbeitgeber/die Arbeitgeberin stimmt zu, dass die Praktikantin/der Praktikant das im Lehr In vorgeschriebene 10-wöchige Pflichtpraktikum in seinem/ihrem Praxisbetrieb absolviert. Da ichtpraktikum dient der Vervollkommnung der in den Pflichtgegenständen erworbenen Kennt se und Fertigkeiten.
Au	 sbildungszweck ist die Erreichung des Bildungsziels der Landwirtschaftlichen Fachschule: Durch die Tätigkeit in einem Betrieb im Sozialbereich lernt die Schülerin/ der Schüler eine neue Arbeitswelt kennen. Die Einbindung in das Team der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Praktikumsbetriebes soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen. Durch die Möglichkeit in einem sozialen Betrieb zu arbeiten, kann die Praktikantin/der Praktikant prüfen, inwieweit zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für den elterlichen Betrieb bestehen. Die Praktikantin/der Praktikant soll die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützen. Arbeitgeber bzw Arbeitgeberin haben ihrerseits die Verpflichtung, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes zu beschäftigen. Durch die Dreierbeziehung "Schule - Praktikumsbetrieb - Elternbetrieb" besteht ein intensiver Kontakt, der das Verhältnis der Schule mit dem Sozialbereich und der Landwirtschaft verstärkt.
	eser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Arplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.
	§ 2
Da	s Praktikum wird im Regelfall im
	nmerkung: Bereich anführen, zB Seniorenheim, Krankenhaus,) geleistet.
	§ 3
Da	s Praktikum beginnt amund endet am
Die	e wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 38-40 Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlicher

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 38-40 Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei Praktikantinnen/Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), BGBl 599/1987 in der geltenden Fassung (siehe *Informationen zur Pflichtpraxis*).

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen. Zur Vermeidung von Unfällen müssen ArbeitgeberInnen die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären.

Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/des Praktikanten betreffenden Arbeiten. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist verpflichtet, eine geeignete **persönliche Schutzausrüstung** und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen (§ 69 ff ASchG).

§ 5

Während des Pflichtpraktikums wird der Praktikant/die Praktikantin durch eine Lehrperson der Schule betreut. Außerdem wird der Praktikant/die Praktikantin nach Möglichkeit durch eine Lehrperson am Praktikumsbetrieb besucht (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

Über Ersuchen der Erziehungsberechtigten hat sich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auch außerhalb der Dienstzeit des Praktikanten/der Praktikantin um ihn/sie zu sorgen und die Erziehungsberechtigten sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen. Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin stellt der Praktikantin/dem Praktikanten **ein Quartier / kein Quartier*** zur Verfügung und verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt termingerecht zu bezahlen. Quartier und Verpflegung sind im Entgelt **inbegriffen** (Sachleistung) / **nicht inbegriffen*** (*nicht Zutreffendes streichen).

- Sofern keine kollektivvertragliche Regelung für das Praktikum besteht, ist ein für den Sozialbereich angemessenes Entgelt zu bezahlen.

Die Praktikantin/der Praktikant ist bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) anzumelden.

§ 6

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, den Ausbildungsanleitungen zu entsprechen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Sie/er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten bei Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbestätigung über die absolvierte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten, es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Pflichtpraktikum zu führen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich, sie/ihn bei der Erstellung der Praxisaufzeichnungen und der Betriebsbeschreibung zu unterstützen.

§ 9

Die Praktikantin/der Praktikant ist über die vom Land Salzburg abgeschlossene Haftpflichtversicherung subsidiär versichert. Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen. Die Vertragsbedingungen sind bekannt.

§ 10

Der Vertrag kann von beiden Partnern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 11

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, je eine erhalten die Praktikantin oder der Praktikant, der Praxisbetrieb und die Schule.

	, am	
Betriebsleiter/in	Praktikant/in	Erziehungsberechtigte/r
Für die Schulleitung		